



2014

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

--

Körperschaftsteuererklärung für 2014

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. 1

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung		
Sitz der Körperschaft		
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)		
<input type="checkbox"/>	Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von 825	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung
<input type="checkbox"/> Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.		

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ist bereits eingereicht wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> 2 (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> 3 (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind. <input type="checkbox"/> 4		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt <input type="checkbox"/> 4	869	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienwertsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt <input type="checkbox"/> 5	866	867
Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	588





3. Einkünfte aus Kapitalvermögen soweit nicht unter Punkt 12 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)
Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) 6	
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818
Summe aus 4. a) bis c)	650

5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen
(soweit nicht unter Punkt 12. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) 7

Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist

5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente	
5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988 "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574
Summe der Kennzahlen 572, 573, 574	
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	575
5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ¹⁾	576
5.4 Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	578

6. Sonstige Einkünfte
(ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 12. erfasst) 8

Sonstige Einkünfte (§ 7 KStG 1988, §§ 29 und 31 EStG 1988)	660
--	------------

7. Nachversteuerung

Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 EStG 1988)	792	+
--	------------	---

Gesamtbetrag der Einkünfte: (muss nicht ausgefüllt werden)

8. In den Einkünften sind enthalten

Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 (Summe aus K 2kv, Kennzahl 903 , sowie K 2a, Kennzahl 9083)	835
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl 904 , sowie K 2a, Kennzahl 9086)	836
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl 905 , sowie K 2a, Kennzahl 9087)	852
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv, sowie Kennzahl 835) 9	840
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen 900 und 901) anzurechnen	841
Neben den genannten Einkünften wurden positive Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht. 10	678
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden berücksichtigt: Nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht. Achtung: Diese Kennzahl muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden!	746
Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988	638
Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren sind zu verrechnen 11	639

1) Beachten Sie bitte:

- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4) auf das Abgabenkonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.





9. Sonderausgaben		
9.1	Verlustabzug	
	a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	619
	b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 8 Abs. 4 Z 2	624
9.2	Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1	
	a) Renten und dauernde Lasten	713
	b) Steuerberatkungskosten	714
	c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	715
	d) Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.	451
	e) Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime	562
	f) Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	563

10. Sanierungsgewinn		
	Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	669
	Zu leistende Quote in Prozent	668

11. Nichtfestsetzung der Steuer		
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988, oder nach dem Umgründungssteuergesetz, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	805
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	806

12. Sondervorschriften für Privatstiftungen		
12.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2		
	a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	830
	Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von	845
	b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ²⁾	831
	c) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	832
	d) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4	834
	Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	837
	Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	847
	e) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 5 ²⁾	838
	Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	839
	Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	848

²⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetztes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.





12.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	882	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	883	
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	884	
d) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	885	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KEST einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KEST-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	702	—
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	—
Summe der Kennzahlen 882 bis 703		
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von	708	
12.3 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821	
13. Sonstiges		
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten	849	
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)	850	—

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

